



**Einwohnergemeinde
Brislach**

Hausordnung Mehrzweckhalle (Haus A)

Anhang 1

1. Einrichtung

- 1.1. Mehrzweckhalle mit Bühne
- 1.2. Garderoben und Toiletten-Anlagen
- 1.3. Tische und Stühle
- 1.4. Festgarnituren der Gemeinde
- 1.5. Zugelassen für max. 300 Personen

2. Nutzungsrecht

- 2.1. Ausschliesslich Brislacher Vereine, die Schule Brislach oder für gemeinde-eigene Anlässe.
- 2.2. Die Schule während der Schulzeit
- 2.3. Die Vereine für ihre ordentlichen Trainings- und Übungsstunden, anschliessend an den Schulunterricht
- 2.4. Für gesellschaftliche Anlässe wie Konzerte, Theater, Turnanlässe, Versammlungen, Ausstellungen, usw. Diese sind speziell bewilligungspflichtig.
 - 2.4.1. Die Schule Brislach hat ebenfalls ein ordentliches Benutzungsgesuch einzureichen, sollte der Anlass ausserhalb der ihr zugeordneten Zeit stattfinden.
- 2.5. Für die Zeit ausserhalb des Schulbetriebes erstellt der Schulrat einen Nutzungsplan.

3. Benutzungsgesuch

- 3.1. Für regelmässige Benutzung der Mehrzweckhalle ist ein entsprechendes Gesuch schriftlich an den Schulrat zu richten.
- 3.2. Die Benutzungsordnung für die Liegenschaften der Gemeinde Brislach gibt Auskunft über das Vorgehen für ein einmaliges Benutzungsgesuch.

4. Benutzungszeiten (in Ergänzung zur Benutzungsordnung)

- 4.1. Wochentags ab Schulanfang bis 23.00 Uhr.
 - 4.1.1. Während der Woche (Montag bis Freitag) ist die Sporthalle bis 17.30 Uhr für die Schule und Reinigungsarbeiten reserviert.
 - 4.1.1.1. Nutzer, welche innerhalb der von der Schule verwalteten Zeit die Sporthallen beanspruchen wollen, haben sich mit der Schule abzusprechen und ein von der Schule und von der zusätzlich in dieser Zeit regulär hallenbeanspruchenden Organisation abgestimmtes Gesuch einzureichen.
 - 4.1.2. Vereinen steht die Benutzung in der Regel ab 17.30 Uhr zu.
- 4.2. Während Anlässen gemäss Bewilligung und den anschliessenden Reinigungsarbeiten.
- 4.3. An Samstagen und Sonntagen darf die Mehrzweckhalle im Ausnahmefall genutzt werden, z.B. für Konzerte, Zusatztrainings oder Matches.

5. Konsumationsverbot

- 5.1. In der Mehrzweckhalle gilt ein generelles und striktes Konsumationsverbot.
- 5.2. Ausgenommen davon sind bewilligte Anlässe mit Festbetrieb.

6. Nutzungsaufgaben - Ausrüstung

- 6.1. Das Turnen ist nur mit sauberen, trockenen Turnschuhen oder barfuss gestattet.
- 6.2. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, mit Nägeln, Stiften oder Stollen sind verboten.
- 6.3. Die Turnschuhe dürfen frühestens in der Garderobe angezogen werden.
- 6.4. Es ist zu vermeiden, dass Schmutz in die Mehrzweckhalle gelangt.

7. Nutzungsaufgaben – Einrichtung

- 7.1. Die Nutzung der Mehrzweckhalle für den Turnbetrieb ist nur in Anwesenheit einer Lehrperson oder eines Leiters gestattet.
- 7.2. Die Einrichtung und Turngeräte sind sorgfältig zu behandeln.
 - 7.2.1. Sofern diese nicht mit Rollen versehen sind, müssen sie getragen werden.
 - 7.2.2. Bewegliche Geräte müssen wieder an ihren angestammten Platz versorgt werden.
 - 7.2.3. Nach Gebrauch sind diese auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und in sauberem Zustand geordnet zu versorgen
- 7.3. Sämtliche Turngeräte, welche ausschliesslich für den Innenbereich bestimmt sind, dürfen keinesfalls ins Freie genommen werden.
- 7.4. Auf dem Hallenboden dürfen keine Klebebänder angebracht werden. Markierungen sind nur in Absprache mit dem Schul- und Hauswart erlaubt.
- 7.5. Die Mehrzweckhalle ist so zu nutzen, dass weder an der Immobilie noch an Einrichtungsgegenständen oder dem Mobiliar ein Schaden entsteht.
 - 7.5.1. Insbesondere darf Unihockey nur nach Reglement gespielt werden.
 - 7.5.2. Hallenkugelstossen darf nur nach Anweisungen des Schul- und Hauswartes durchgeführt werden.
 - 7.5.3. Ballspiele im Garderobenbereich und im Korridor sind strengstens verboten.
- 7.6. Die Lautsprecher- und Verstärkeranlagen dürfen genutzt werden.
- 7.7. Die Duschanlagen dienen ausschliesslich zur Körperreinigung. Es ist strikte verboten, Turnschuhe, Kleider, usw. zu reinigen.
- 7.8. Sämtliche Bekleidungsstücke und weitere Gegenstände sind während der Nutzung in den Garderoben zu deponieren. Diese dürfen nicht in den Korridoren abgelegt werden.

8. Verlassen der Räume

- 8.1. Spätestens um 23.15 Uhr müssen die Räume verlassen und abgeschlossen werden.
- 8.2. Die Leiter sind verantwortlich, dass die Anlagen ordnungsgemäss verlassen werden.
 - 8.2.1. Fenster schliessen, in den Garderoben schräg stellen,
 - 8.2.2. Wasser abstellen,
 - 8.2.3. Lichter löschen,
 - 8.2.4. Haartrockner abstellen,
Umluft Heizung alle drei Knöpfe auf „schwarz“.

9. Kulturelle Veranstaltungen

- 9.1. Die geschlossene Bühne und die Unterkellerung stehen dem Veranstalter ausserhalb der Unterrichtszeiten jeweils auf Antrag eine Woche vor der Hauptaufführung, die Mehrzweckhalle am Samstag ab 08.00 Uhr zur Verfügung
- 9.1.1. Die Mehrzweckhalle kann vom Veranstalter nur in Absprache mit den belegenden Vereinen genutzt werden (Verzichtserklärung Hallenzeit).
- 9.1.2. Vor und zwischen den Aufführungen muss die Mehrzweckhalle für den Schul- resp. Turnbetrieb und für die übrigen Hallenbenutzer zur Verfügung stehen.
- 9.1.3. Dekorationen müssen aus der Mehrzweckhalle entfernt werden.
- 9.2. Der Geräteraum ist ab Donnerstag, 17.00 Uhr, vor der ersten Aufführung für die Getränkelagerung frei gegeben.
 - 9.2.1. Dieser muss am Freitag für die Schule zugänglich sein.
- 9.3. Findet am Freitag eine öffentliche Aufführung statt, kann der Schulrat die Mehrzweckhalle bereits am Freitagnachmittag frei geben.
- 9.4. Bei Konsumationsbestuhlung/Ausstellungen muss der Boden mit dem Abdeckbelag belegt werden. Der Belag ist nach Gebrauch gemäss den Anweisungen des Schul- und Hauswartes zu reinigen.
- 9.5. Die Mehrzweckhalle muss spätestens am Montagmorgen um 07.15 Uhr dem Schul- und Hauswart in sauberem Zustand übergeben werden.